

Satzung Hundeverein für Erziehung und Sport München e.V.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	2
§ 3 Zuständigkeiten	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
II Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitglieder	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung.....	3
§ 9 Rechte der Mitglieder	3
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	3
III Organe des Vereins und ihre Aufgaben.....	4
§ 11 Organe des Vereins	4
§ 12 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung	4
§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung	4
§ 14 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen	4
§ 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen.....	4
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 17 Vorstandschaft.....	5
§ 18 Zuständigkeiten der Vorstandschaft.....	6
§ 19 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft.....	6
§ 20 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft	6
IV Vereinsgerichtsbarkeit.....	6
§ 21 Rechts- und Verfahrensordnung	6
V Sonstige Bestimmungen	7
§ 22 Ämter und Haftung.....	7
§ 23 Auflösung des Vereins	7
§ 24 Satzungsänderungen.....	7
§ 25 Schlussbestimmungen	7

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hundeverein für Erziehung und Sport München e.V.“.
- (2) Sitz ist 80689 München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des:

- a) Tierschutzes
- b) Hundesports

§ 3 Zuständigkeiten

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung und Unterrichtung bezüglich Ausbildungs- und Haltungsfragen
- b) Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen
- c) Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden
- d) Abhaltung von Leistungsprüfungen
- e) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen
- f) Errichtung von Jugendgruppen
- g) Abhaltung von Jugendveranstaltungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Soweit gesetzlich zulässig können Auslagenersatz, pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG, sowie Vergütungen an Mitglieder bezahlt werden, wenn diese als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig sind.

II Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.
- (2) Ab Abgabetermin des Aufnahmeantrags ist eine aktive Probezeit von ca. sechs Monaten (regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb) vorgesehen.
- (3) Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (4) Der Verein kann die Aufnahme eines Bewerbers ablehnen, wenn er Mitglied in einem anderen Verein ist.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung von der Mitgliedsliste
 - e) Auflösung des Vereins

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich per Post oder E-Mail und persönlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. eines Jahres zugegangen sein. Andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen; in dieser Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen.
- (4) In den Händen des Mitglieds befindliches Eigentum des Vereins ist unverzüglich, spätestens mit Wirksamwerden des Austritts, zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht darf nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Verein ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen. Die Einrichtungen des Vereins stehen nur den Mitgliedern des Vereins oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen der Verein den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Vorstandschaft erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzungsordnungen zu beachten.
- (3) Der Verein ist außerdem berechtigt, jedes Vereinsmitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreuung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Für die Höhe der Ausgleichszahlung ist ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich.

III Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

§ 12 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- (1) Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet in den ersten drei Monaten des darauf folgenden Jahres eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden.

§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandschaftsmitglieder
- b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- e) Wahl der Vorstandschaftsmitglieder
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 3.000,00.
- i) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber.

§ 14 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden von der Vorstandschaft schriftlich per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post oder dem Versand der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist.
- (2) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich per Post und unter Angabe einer Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.
- (3) Die entsprechend geänderte Tagesordnung wird umgehend an die Mitglieder verschickt.
- (4) Zu Informationsgesprächen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann form- und fristlos eingeladen werden.

§ 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorstandschaft verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zur Abberufung von Vorstandschaftsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Zum Vorstandschaftsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Das Wahlverfahren regelt sich nach der Allgemeinen Geschäftsordnung.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern persönlich ausgeübt werden.
- (9) Jugendliche über 16 Jahren sind stimmberechtigt und besitzen das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Vorstandschaft ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

§ 17 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Sportbeauftragten
 4. dem stellvertretenden Sportbeauftragten
 5. dem Jugendbeauftragten
 6. dem Schriftführer
 7. dem Schatzmeister
- (2) Ein Mitglied kann jeweils nur eine Vorstandsposition bekleiden.
- (3) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandschaftsmitglieder unter sich.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass:
 - a) bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 3.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 - b) Die Vorstandschaft nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen.
- (5) In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein und dieser nur bis zur Höhe seines Gesamtvermögens haftet.

§ 18 Zuständigkeiten der Vorstandschaft

- (1) Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung des Vereins und den von den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 500,00 bis € 3.000,00. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 3.000,00 ist die Mitgliederversammlung zuständig.
 - f) Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen.
 - g) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.
- (3) Die Vorstandschaft ist weiterhin Rechtsorgan in dem ihm durch die Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins zugewiesenen Umfang.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsordnung zu erstellen. Diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 19 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft

- (1) Die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 12 (1). Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger gemäß der Geschäftsordnung. Für die Wahlen gilt die Allgemeine Geschäftsordnung.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandschaftsmitglied wahrgenommen. § 19 Absatz 3 bleibt dabei unberührt.
- (3) Die Vorstandschaft ist jedoch berechtigt, die Vorstandschaftsposition mit einem geeigneten Mitglied aus dem Verein bis zu nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 20 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (3) Die Vorstandschaft kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren (per E-Mail) Beschlüsse fassen.

IV Vereinsgerichtsbarkeit

§ 21 Rechts- und Verfahrensordnung

- (1) Die Vorstandschaft wirkt auf ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander hin. Sie soll Streitigkeiten schlichten.
- (2) Ist eine Schlichtung nicht möglich, so richtet sich das weitere Vorgehen nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins.

V Sonstige Bestimmungen

§ 22 Ämter und Haftung

- (1) Sämtliche im Verein ausgeübte Ämter sind Ehrenämter.
- (2) Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (2) Dieser beruft daraufhin eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn die Voraussetzungen dafür gem. § 16 dieser Satzung vorliegen.
- (3) Die Auflösung ist beschlossen, wenn drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen sich für die Auflösung aussprechen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Zweckänderung) fällt das Vermögen des Vereins zu gleich Teilen an die Tiertafel München e.V. und an die Gewerkschaft für Tiere e.V. (Gut Streiflach) bzw. an die entsprechenden steuerbegünstigten Rechtsnachfolger der genannten Vereine, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 24 Satzungsänderungen

Die Satzung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der Satzung ist ein Rechtsanwalt hinzuzuziehen.
- (2) Wird ein Punkt der Satzung entsprechend der Rechtsprechung für nichtig erklärt, so bleiben alle weiteren Punkte rechtsgültig.

Stand: 02. November 2020

gez. Angela Paulus
1. Vorsitzende

gez. Brigitte Beck
2. Vorsitzende

gez. Irene Wenger
Schatzmeister